

Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsam Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Mgr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

Nr. 58.

Dienstag, den 28. Juli

1874.

Bekanntmachung.

Aus einem Gehöfte in Herzogswalde sind in der Nacht vom 26. zum 27. Juni dss. Jß. eine blaue leinene Männer- schürze, eine blaue leinene Frauenschürze, eine Spieldose mit schwarzbraun lackirtem Blechgehäuse und der Aufschrift „Musicque“, zwölf Cigarren, eine weiße Schüssel von Steingut, gegen drei Pfund Butter, sechs Hühnereier, vier Pfund Rindsfleisch, achtzehn Semmeln und ein Paar schwarz- und weißgestreifte Arbeitshosen entwendet worden, was zur Ermittelung d.s Thäters hiermit bekannt gemacht wird.

Wilsdruff, am 24. Juli 1874.

Königliches Gerichtsam daselbst.

Leonhardi.

Tagesgeschichte.

Fulda, 20. Juli. Das „Fr. J.“ schreibt: Trotz an dem Hauptmann Schmidt Seitens der Carlisten begauzenen Menschenmordes erachten die bissigen Ultramontanen den Zeitpunkt für gekommen, wo sie mit geweihtem Klingelbeutel für den feigen Prätendenten, den „Kämpfer für Religion und Legitimität“, Sammlungen veranstalten können. Ein heute in der Druckerei der „Fuld. Ztg.“ hergestelltes Circular fordert zu Liebesgaben für die Armees des Don Carlos auf, dem es keineswegs an tapferen Streitern, wohl aber an Geld und Kanonen fehle. Der Bettel für den Spanischen Nordbrenner scheint indes zunächst privatissime getrieben zu werden und für engere Kreise berechnet zu sein.

An den Fürsten Bismarck sind bis jetzt 1925 Glückwunschkarten eingelaufen.

Aus dem am 1. Juli d. J. in Kraft getretenen Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands sind noch folgende Bestimmungen hervorzuheben: Ein Kind bis zu 2 Jahren kann unentgeltlich, hingegen ein Kind bis zu 12 Jahren gegen Erlös eines Billets vierter Classe von jedem Reisenden mitgenommen werden, mag derselbe erster, zweiter oder dritter Classe fahren. — Wenn ein Reisender, der bereits ein Fahrbillet gelöst, den Zug verlässt, so muß er sofort sich beim Bahnhofsinspектор melden, woselbst ihm eine Prolongation des Billets zur Benutzung des nächsten Zuges gewährt wird. Andernfalls kann eine Prolongation nicht bewilligt werden.

Vor dem Kreisgericht zu Burgsteinfurt in Westphalen wurde am 20. d. M. eine Anklage gegen 35 hochadlige Katholiken verhandelt. Dieselben sollen sich der Bekleidung des Kreisgerichts zu Münster schuldig gemacht haben und zwar bei Gelegenheit einer am 3. Februar d. J. stattgehabten Übereichung einer Adresse an den Bischof Dr. Brinkmann zu Münster. In der Adresse, die wegen der bei dem Herren Bischof vorgenommenen gerichtlichen Pfändung von einigen fünfzig, zumeist zu Münster wohnenden Damen erlassen und von sehr vielen derselben in der Wohnung des Bischofs diesem zunächst mündlich vorgetragen, alsdann schriftlich und mit mehr als fünfzig Unterschriften überreicht und schließlich durch den Druck veröffentlicht worden, war u. A. von „verbündeten Machthabern“ die Rede, die gegen das Vermögen des Bischofs einen Raub begangen und diese werden schließlich mit den „feinen Schergen und Henkersköchen“ verglichen, die „Jesum Christum ans Kreuz genagelt“ ic. Da nun das Kreisgericht zu Münster jene Pfändung des Bischofs verfügt, so hat die Behörde deshalb gegen die Angeklagten wegen Bekleidung den Strafantrag gestellt. Ursprünglich war die Anklage gegen 52 Damen erhoben worden; bei 17 wurde dieselbe jedoch aus verschiedenen Gründen, u. A. weil die Damen wegen zu großer Jugendlichkeit nicht zu gezeigter Verantwortlichkeit gezogen werden konnten, wieder räuen gelassen. Gegen die Frau Prinzessin zu Solms-Braunsfels, geb. Freiin v. Landsberg, wurde mit Rücksicht auf die Verordnung vom 12. November 1855 und auf den Art. 147 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ein besonderes

Verfahren beibehalten. Die Hauptangeklagte war die Gräfin Therese von Drost-Bischering von Nesselrode-Reichenstein, geborene Gräfin Asseburg. Sie erklärte, daß sie durch die intimirte Adresse ihrem Bischof nur die Theilnahme habe ausdrücken, das Gericht zu Münster aber nicht habe bekleidigen wollen. Auch die meisten übrigen Damen hielten sich sehr kurz in ihren Erwiderungen. Das Urtheil des Gerichts lautet, daß die Gräfin von Drost-Bischering von Nesselrode-Reichenstein, weil sie in der ganzen Angelegenheit eine hervorragende Thätigkeit durch Verbreitung der Adresse und durch Sammeln von Unterschriften an den Tag gelegt habe, zu einer Geldbuße von 200 Thalern oder im Unvermögensfalle zu einer Haft von sechs Wochen, die übrigen Damen zu Geldbußen von 100 Thalern resp. zu einer Haft von drei Wochen verurtheilt seien. Vier Damen, welche schriftlich erklärten haben, von dem Inhalte der Adresse eine unvollkommene Kenntnis gehabt zu haben, wurden freigesprochen.

Ein großer Theil der Stadt Berleburg in Westphalen (mit ca. 22000 Einwohnern) ist am 22. Juli durch eine Feuersbrunst in Asche gelegt.

Kiel, 23. Juli. Die große Getreidemühle der Gebrüder Lange in Neumühlen ist total niedergebrannt. Der Schaden beträgt 3 Mill. Reichsmark. „Die Kieler Ztg.“ schreibt Nachmittags 3 Uhr 25 Min.: Das Feuer brach Nachts zwölf Uhr auf noch unbekannte Weise auf dem Beutelboden aus und nahm sofort solche gewaltige Dimensionen an, daß alle Anstrengungen der Löschmannschaften vergeblich waren. Das colossale Gebäude ist total zerstört. Das Feuer ist noch nicht ganz gelöscht. Die Marinedampfschiffe wurde requirierte. Die Stellung der Mauern ist gefährdrohend. Ein Arbeiter ist verbrannt und zwei werden vermisst.

Nochefort, der Laternenmann, will eine Heilkur in Carlsbad brauchen und soll bei der österreichischen Regierung bereits um Erlaubnis nachgesucht haben.

Die bisherige Ratlosigkeit und Unsäßigkeit der französischen Nationalversammlung, eine Republik oder Monarchie, ein frei-sinniges oder realisationäres Septennium zu Stande zu bringen, ist nach dem Eintritt einer sinnverwirrenden Hölle nicht geringer geworden. Die Kräfte aller Kämpfer sind erschöpft und die Sehnsucht nach Ruhe hat schon den Gedanken zum Ausdruck gebracht, eine Vertagung der Versammlung bis zum Spätherbst einzutreten zu lassen, so sehr auch Mac Mahon auf gesetzliche Feststellung der ihm übertragenen Gewalten dringt. Inzwischen hat sich zur Abwechslung wegen der gegen die Umliebe der Bonapartisten ergiffenen Maßregeln durch den Ausschuß des Ministers des Innern, de Fourcy, und des Finanzministers Magne aus dem Kabinett, welche beide der bonapartistischen Partei angehörten, wieder einmal eine Ministerkrise vollzogen. Nicht ohne Mühe hat sich für Fourcy in Chambéry Labour und für Magne in Mathieu-Bodet ein Ersatzmann gefunden; das neue Ministerium hat aber noch nicht Zeit gehabt, sich über die constitutionellen Fragen zu verständigen, weshalb mit Zustimmung der Versammlung die Bevollmächtigung über den Antrag Periers (definitive Republik) auf einige Tage verlängert wurde.